



TOP 17 DER TAGESORDNUNG

ANPASSUNG DER FRISTEN FÜR WERKANMELDUNG UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN IM ONLINEBEREICH

Mitgliederversammlung 2022

HINTERGRUND

Die geltenden **quartalsweisen Werkanmelde- und Werkänderungsfristen** sind für den **Online Bereich zu lang**. Große Digital Service Provider (DSPs) wie bspw. Spotify rechnen inzwischen in **monatlichen Zyklen** ab, welches Repertoire sie jeweils genutzt haben. Die GEMA muss entsprechend monatlich die geschuldete Lizenzgebühr berechnen und geltend machen können. Die Lizenzgebühr bemisst sich dabei nach **jedem am Werk beteiligten Anteil** (anteilsbasierte Lizenzierung), sie ergibt sich also unmittelbar aus den **notwendigen Informationen in der Werkanmeldung**.

Die bisher geltenden Fristen bergen daher das **Risiko**, dass die GEMA für Onlinenutzungen ihres Repertoires **keine vollständige Vergütung** erhält und dementsprechend auch **keine Tantiemen** ausschütten kann, beispielsweise wenn die Werkanmeldung erst drei Monate nach der Nutzung und damit nach der Abrechnung gegenüber dem Lizenznehmer erfolgt.

Das Ziel möglichst umfassender Lizenzierungen und Ausschüttungen im Online-Bereich kann daher nur durch eine **insgesamt beschleunigte Werkanmeldung** bei der GEMA, idealerweise bereits vor Veröffentlichung, erreicht werden.

NEUREGELUNG

- Anpassung der **Werkanmelde-** sowie **Werkänderungsfristen** für den **Online Bereich** auf den Ablauf des **auf die Nutzung folgenden Monats**



Anzupassende Sparten	Bisherige Fristen	Neuregelung
GOP, MOD, VOD	Ablauf des auf das Nutzungs quartal folgenden Monats (30.4., 31.7., 31.10., 31.1)	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats

- Anpassung wird begleitet von einem **Maßnahmenpaket**, um mögliche Härten der sich ändernden Anmeldepraxis abzufedern, insbes. mit einer zeitlich begrenzten Kulanzregelung für nicht fristgemäß innerhalb der Monatsfrist eingegangene Verlagsmeldungen bzw. Änderungen von Urheberanteilen

Hinweis: Für solche Nutzungen von Werken bzw. Werkanteilen, für die die Werkanmeldung bzw. Änderungsmitteilung nicht rechtzeitig erfolgt, wird die GEMA im Rahmen ihres treuhänderischen Auftrags versuchen, noch nachträglich Tantiemen zu generieren und zu verteilen, insbesondere im Rahmen von Nachlizenzierungsverfahren (sog. „Second Stage Verfahren“)

WERKANMELDUNG UND ABRECHNUNG IM ZEITLICHEN ABLAUF

